

Konsultation 12/2012 Entwurf Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	2
B. Ziele des Sanierungsplans	2
C. Anwendungsbereich	2
D. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung und interner Prozess	3
E. Bestandteile des Sanierungsplans	4
1. Zusammenfassung	4
2. Strategische Analyse	4
2.1. Unternehmensstruktur.....	4
2.2. Geschäftsaktivitäten	4
2.3. Vernetzung	5
3. Sanierungs-Handlungsoptionen	5
3.1. Allgemeiner Überblick über alle Handlungsoptionen	5
3.2. Belastungsanalyse	6
3.3. Sanierungsindikatoren und Eskalationsprozess	7
3.4. Spezifische Handlungsoptionen	8
3.5. Sicherstellung des operativen Geschäftsbetriebes	8
3.6. Kommunikation	9
3.7. Informationsmanagement.....	9
F. Umsetzung von identifiziertem Handlungsbedarf	9

A. Vorbemerkung

1. Dieses Rundschreiben gibt auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes („KWG“) einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung von Sanierungsplänen durch Kreditinstitute vor, die von der Aufsicht als in Deutschland systemrelevant identifiziert worden sind.
2. Das Financial Stability Board („FSB“) hat im Oktober 2011 die „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ („FSB Key Attributes“) verabschiedet, welche die Staats- und Regierungschefs der G-20-Länder auf ihrem Gipfel in Cannes am 4. November 2011 als internationalen Standard bestätigt haben. Die Key Attributes verfolgen das Ziel, die geordnete Abwicklung von global systemrelevanten Finanzunternehmen ohne den Verlust von Steuergeldern zu ermöglichen, um somit der „too big to fail“-Problematik wirksam zu begegnen und folglich die Systemstabilität zu erhalten. Wesentliche Instrumente sind unter anderem das Aufstellen von Sanierungsplänen. Die Anforderungen an Sanierungspläne in diesem Rundschreiben lehnen sich an die Anforderungen der FSB Key Attributes an.

B. Ziele des Sanierungsplans

1. Der Sanierungsplan soll als Vorbereitung für die Bewältigung von Krisensituationen dienen. Das Erstellen eines Sanierungsplans verfolgt das Ziel, dass das Kreditinstitut geeignete Handlungsoptionen identifiziert und prüft, um hierdurch die Widerstandsfähigkeit des Kreditinstitutes in künftigen Krisensituationen zu stärken.
2. Im Sanierungsplan beschreibt das Kreditinstitut die Handlungsoptionen, die es in Belastungsszenarien ergreifen kann, um die Finanzstärke sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Überlebensfähigkeit ohne den Verlust von Steuergeldern zu sichern.

C. Anwendungsbereich

1. Die Anforderungen des Rundschreibens sind von allen in Deutschland systemrelevanten Kreditinstituten einzuhalten. Verpflichteter dieses Rundschreibens ist dabei stets das übergeordnete Kreditinstitut (nachstehend auch als „Kreditinstitut“ bezeichnet), wobei alle Anforderungen auch in Bezug auf die gesamte Institutsgruppe einzuhalten sind.
2. Das übergeordnete Kreditinstitut hat einen Sanierungsplan für die gesamte Institutsgruppe zu erstellen, der auch wesentliche gruppenangehörige Gesellschaften und Niederlassungen einbezieht („Gruppen-Sanierungsplan“).

3. Sofern das Kreditinstitut Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstituts ist und dieses ausländische Kreditinstitut einen Gruppenanierungsplan aufstellt, soll sich der Sanierungsplan des deutschen Tochterunternehmens konsistent in den Gruppen-Sanierungsplan des ausländischen Kreditinstituts einfügen.
4. Die Ausgestaltung des Sanierungsplans ist von Größe, Komplexität und Vernetzung des Kreditinstitutes bzw. der Institutsgruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos abhängig (Proportionalitätsprinzip).

D. Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung und interner Prozess

1. Alle Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG sind, unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung, für das Erstellen, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung in Krisensituationen verantwortlich. Die Geschäftsleiter des übergeordneten Kreditinstituts einer Institutsgruppe sind für das Erstellen, die Implementierung und die Aktualisierung eines Gruppen-Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung in Krisensituationen verantwortlich.
2. Das Kreditinstitut hat Verantwortlichkeiten und einen internen Prozess für das Erstellen, das Implementieren, das Aktualisieren des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung in Krisensituationen festzulegen sowie zu diesem Zweck eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung gemäß Allgemeiner Teil (AT) 7.2 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorzuhalten. Hierbei sind alle erforderlichen Organisationseinheiten einzubeziehen, insbesondere die Geschäftsleitung, die Ausschüsse, die eine wesentliche Funktion bei der Beurteilung der Risiken der Gesamtbank ausüben, die betroffenen Geschäftsbereiche und im Rahmen ihrer Aufgaben auch die Treasury-Funktion, die Risikocontrolling-Funktion, die Compliance-Funktion und die Interne Revision. Die für die Umsetzung in Krisensituationen notwendigen Informationen sind jederzeit verfügbar zu halten. Die Aufsicht behält sich vor, die entsprechenden Informationen in standardisierter Form beim Kreditinstitut abzufragen.
3. Das Kreditinstitut hat den Sanierungsplan jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren. Des Weiteren ist eine Aktualisierung anlassbezogen unverzüglich immer dann vorzunehmen, wenn die dem Sanierungsplan zugrunde liegenden Annahmen sich wesentlich ändern.
4. Das Kreditinstitut hat den Sanierungsplan vom Prüfer des Jahresabschlusses jährlich prüfen und beurteilen zu lassen.

E. Bestandteile des Sanierungsplans

1. Zusammenfassung

Der Sanierungsplan beinhaltet eine Zusammenfassung, die zumindest den nachfolgenden Inhalt umfasst:

- a. wesentliche Erkenntnisse/ Ergebnisse des Sanierungsplans,
- b. Änderungen seit der letzten Aktualisierung und
- c. erforderliche organisatorische und prozessuale Anpassungen, die zur Umsetzbarkeit des Sanierungsplanes erforderlich sind, einschließlich eines Zeitplans hierfür.

2. Strategische Analyse

Die Strategische Analyse hat eine Darstellung der Unternehmensstruktur, der Geschäftsaktivitäten und der Vernetzung des Kreditinstitutes und der Institutsgruppe zu enthalten.

2.1. Unternehmensstruktur

Das Kreditinstitut hat seine Unternehmensstruktur durch detaillierte Beschreibung der Aufbauorganisation im Sanierungsplan darzulegen.

2.2. Geschäftsaktivitäten

1. Das Kreditinstitut hat im Sanierungsplan einen kurzen Überblick über das Geschäftsmodell zu geben. Dabei hat das Kreditinstitut auf die wesentlichen Geschäftsaktivitäten einzugehen und auch Ertrags- und Risikokonzentrationen darzulegen. Ferner sollen die wesentlichen Märkte, in denen das Kreditinstitut oder dessen wesentlichen gruppenangehörige Gesellschaften und Niederlassungen eine bedeutende Rolle spielen oder künftig spielen werden, dargestellt werden. Dabei ist die Marktabgrenzung sowohl sachlich als auch geographisch vorzunehmen.
2. Das Kreditinstitut hat im Sanierungsplan auch systemrelevante Geschäftsaktivitäten zu identifizieren und diese Einstufung nachvollziehbar zu begründen.

3. Das Kreditinstitut hat die wesentlichen und die systemrelevanten Geschäftsaktivitäten den einzelnen juristischen Personen und Niederlassungen zuzuordnen („Mapping“).

2.3. Vernetzung

1. Das Kreditinstitut hat die gruppeninterne Vernetzung der wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Niederlassungen darzustellen. Dies schließt ökonomische, rechtliche, organisatorische und operationale Vernetzungen innerhalb der Gruppe ein.
2. Das Kreditinstitut hat auch seine wesentliche externe Vernetzung darzulegen. Insbesondere umfasst dies eine Darstellung
 - a. der wesentlichen Vertragspartner auf der Aktivseite und auf der Passivseite und
 - b. der wesentlichen Zahlungsverkehrsdienstleistungen, Clearing, Abwicklung, Verwahrung und weiterer Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden bzw. die durch Dritte für das Kreditinstitut erbracht werden (Outsourcing).

3. Sanierungs-Handlungsoptionen

Im Sanierungsplan hat das Kreditinstitut (in Bezug auf sich selbst, wesentliche Gruppengesellschaften und Niederlassungen bzw. die Institutsguppe insgesamt) die Handlungsoptionen darzustellen, die es ergreifen kann, um die Finanzstärke sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Überlebensfähigkeit ohne Verlust von Steuergeldern zu sichern, wenn Belastungsszenarien eintreten.

3.1. Allgemeiner Überblick über alle Handlungsoptionen

1. Das Kreditinstitut hat zunächst alle zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen darzustellen und die wesentlichen Hinderungsgründe sowie Lösungsmöglichkeiten zur Überwindung der Hinderungsgründe zu nennen.
2. Dabei hat das Kreditinstitut eigenverantwortlich insbesondere die Auswirkungen (Auswirkungsanalyse) und die Umsetzbarkeit bzw. das mit der Umsetzung verbundene Risiko (Umsetzbarkeitsanalyse) jeder Handlungsoption zu analysieren.

- a. **Auswirkungsanalyse:**
Für jede Handlungsoption ist eine Analyse der Auswirkungen (unter anderem finanzielle, operationale und externe) durchzuführen. Die bei der Auswirkungsanalyse zugrunde gelegten Annahmen und Bewertungsmaßstäbe sind im Sanierungsplan zu beschreiben (insbesondere Bewertung von Vermögensgegenständen, Annahmen bezüglich der Möglichkeit des Verkaufs von Vermögensgegenständen und bezüglich des Verhaltens von anderen Marktteilnehmern).
 - b. **Umsetzbarkeitsanalyse:**
Bei der Umsetzbarkeitsanalyse hat das Kreditinstitut eigenverantwortlich eine Bewertung der Realisierbarkeit der jeweiligen Handlungsoption durchzuführen und mindestens folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - ba. Bewertung der Erfolgsaussichten der Handlungsoptionen
 - bb. Darstellung der Hindernisse, die die Umsetzbarkeit der Handlungsoption einschränken oder ausschließen könnten (insbesondere wirtschaftliche, rechtliche, operationale Hindernisse bzw. Risiken sowie Reputationsrisiken, einschließlich des Risikos eines Rating-Downgrades) sowie Darstellung, wie diese Hindernisse überwunden werden könnten.

Das Kreditinstitut soll dabei etwaige Erfahrungen, die in der Vergangenheit in Krisensituationen bei der Umsetzung gemacht wurden, berücksichtigen.
 - c. Darüber hinaus ist der Zeitplan für die Umsetzung der jeweiligen Handlungsoption darzustellen.
3. Das Kreditinstitut hat unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Handlungsoptionen auf das Kreditinstitut entsprechend hochrangige Verantwortlichkeiten und einen internen Prozess für die Umsetzung jeder Handlungsoption festzulegen.

3.2. Belastungsanalyse

1. Das Kreditinstitut hat bei Erstellen des Sanierungsplans und bei jeder Aktualisierung Belastungsanalysen durchzuführen, die Art, Umfang, Komplexität und den Risikoprofil der Geschäftsaktivitäten widerspiegeln.
2. Das Kreditinstitut hat für die Belastungsanalyse verschiedene Belastungsszenarien zu entwickeln.

Dabei sollen mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden, wobei auch der Zeitfaktor – sowohl plötzlich eintretende als auch langsam eintretende Entwicklungen - einzubeziehen ist:

- a. unternehmens- bzw. gruppenspezifische Belastungsszenarien,
- b. marktweite Belastungsszenarien sowie
- c. die Kombination aus unternehmens-/ gruppenspezifischen und marktweiten Belastungsszenarien.

Die Belastungsszenarien müssen die relevanten erheblichen Risiken, denen das Kreditinstitut bzw. die Gruppe ausgesetzt ist, abbilden und die Annahmen, die verwendet wurden, detailliert darstellen.

Alle Belastungsszenarien müssen schwerwiegend genug sein, um einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf das Kreditinstitut bzw. die Gruppe haben zu können.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht behält sich vor, den einzelnen Instituten bestimmte Belastungsszenarien vorzugeben.

3. Im Rahmen der Belastungsanalyse sind die Auswirkungen von Belastungsszenarien auf das Kreditinstitut bzw. die Gruppe zu untersuchen, insbesondere Auswirkungen auf Kapital, Risikotragfähigkeit, Liquidität, Ertragskraft, Risikoprofil und Fortführung der Geschäftstätigkeit. Weiterhin sind auch die wesentlichen bzw. systemrelevanten Geschäftsaktivitäten, die in den Belastungsszenarien in eine Krise geraten könnten, zu identifizieren.

3.3. Sanierungsindikatoren und Eskalationsprozess

1. Das Kreditinstitut hat eigenverantwortlich Indikatoren („Sanierungsindikatoren“) festzulegen, die es ihm erlauben, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um die Finanzstärke sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Überlebensfähigkeit ohne Verlust von Steuergeldern zu sichern.
2. Das Kreditinstitut hat einen Eskalations-und Informationsprozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidungen eingebunden wird. Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind zu dokumentieren. Das Aufsichtsorgan des Kreditinstituts ist ebenfalls angemessen einzubinden. Auch die Aufsicht ist in diesen Fällen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

3. Die Sanierungsindikatoren sollten sich insbesondere auf die Kapitalsituation, Risikotragfähigkeit, Liquiditätssituation und die Ertragslage sowie das Risikoprofil aber auch auf exogene Ereignisse und Belastungsszenarien beziehen.
4. Über die Verpflichtung in Ziffer 3.3 Absatz 2 hinaus, hat das Kreditinstitut die Aufsicht halbjährlich über den Status der Sanierungsindikatoren während des jeweils letzten Quartals/Halbjahres zu informieren. Gleichzeitig ist auch das Aufsichtsorgan des Kreditinstituts hierüber zu informieren.

3.4. Spezifische Handlungsoptionen

1. Für sämtliche Belastungsszenarien, die den Belastungsanalysen zugrunde liegen, hat das Kreditinstitut die wirksamen und geeigneten Handlungsoptionen zu bestimmen und im Sanierungsplan zu beschreiben. Die Beschreibung dieser spezifischen Handlungsoptionen hat die erforderlichen Schritte zu umfassen, um die Finanzstärke sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Überlebensfähigkeit ohne Verlust von Steuergeldern zu sichern.
2. Das Kreditinstitut hat eigenverantwortlich die Wirksamkeit und Geeignetheit der spezifischen Handlungsoptionen für jedes Belastungsszenario zu analysieren, dabei mögliche Hindernisse zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln, um diese Hindernisse zu überwinden.
Dabei hat das Kreditinstitut eigenverantwortlich insbesondere die Auswirkungen (Auswirkungsanalyse) und die Umsetzbarkeit bzw. das mit der Umsetzung verbundene Risiko (Umsetzbarkeitsanalyse) jeder spezifischen Handlungsoption für jedes Belastungsszenario zu analysieren sowie einen Zeitplan für die Umsetzung der Handlungsoptionen aufzustellen.

3.5. Sicherstellung des operativen Geschäftsbetriebes

1. Das Kreditinstitut hat darzulegen, wie der operative Geschäftsbetrieb bei Durchführung einer jeden spezifischen Handlungsoption sichergestellt werden kann.
2. Sieht die spezifische Handlungsoption die Trennung einer Einheit von der Gruppe vor, hat das Institut auch darzulegen, wie die getrennte Einheit auch ohne Unterstützung der Gruppe und die Gruppe ohne die getrennte Einheit ihre Geschäftstätigkeit fortführen kann.

3.6. Kommunikation

1. Das Kreditinstitut hat einen detaillierten internen und externen Kommunikationsplan zu erstellen, der sich auch auf die Umsetzung jeder der aufgezeigten allgemeinen Handlungsoptionen bezieht.

Der Kommunikationsplan hat mindestens folgende Aspekte zu enthalten:

- a. Interne Kommunikation (gegenüber zuständigen Führungskräften, Mitarbeitern, Arbeitnehmervertretern etc.)
- b. Externe Kommunikation
 - mit den Aufsichtsbehörden und
 - mit den Eigentümern und der Öffentlichkeit (Kunden, Investoren, Finanzmarktteilnehmer usw.)

3.7. Informationsmanagement

Das Kreditinstitut hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen in einem Belastungsszenario für die Umsetzung jeder Handlungsoption kurzfristig verfügbar sind.

F. Umsetzung von identifiziertem Handlungsbedarf

1. Auf Grundlage der strategischen Analyse und der identifizierten Hinderungsgründe hat das Kreditinstitut die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Hindernisse zu überwinden bzw. den erkannten Verbesserungsbedarf umzusetzen.
2. Unter Einbeziehung der zuständigen Organisationseinheiten hat das Kreditinstitut die weiteren Schritte nebst Zeitplan darzulegen.